



GEMEINDE OESCHGEN

Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeliegenschaften und Plätze

Ausgabe Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
§ 1	Zuständigkeit	4
§ 2	Verwaltung und Aufsicht	4
§ 3	Benützungsbewilligung	4
§ 4	Benützung durch Schule und Vereine	4
§ 5	Beeinträchtigung	4
§ 6	Sorgfaltpflicht, Reinlichkeit	5
§ 7	Rauchverbot	5
§ 8	Spielwiesen, Sportplatzbenützung	5
§ 9	Parkierung	5
§ 10	Sorgfalts- und Haftpflicht, Reparaturen	5
§ 11	Herrichten der Räumlichkeiten	5
§ 12	Einschränkungen	6
§ 13	Fundgegenstände	6
II. Allgemeine Benützungsbestimmungen		
§ 14	Regelmässige Benützung, Belegungsplan	6
§ 15	Inspizierung von Anlässen	6
§ 16	Gebühren	6
§ 17	Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso	6
§ 18	Benützungsberechtigung	6
§ 19	Schliessung der Räume	7
§ 20	Alkoholausschank	7
§ 21	Kontrolle	7
§ 22	Turngeräte	7
§ 23	Technische Anlagen	7
§ 24	Bereitstellen der Spielfelder	7
§ 25	Lautsprecheranlagen	7
§ 26	Lärm	7
§ 27	Benützungszeiten	8
§ 28	Littering	8
III. Schulräume, Turnhalle und Gemeindesaal		
§ 29	Benützungszweck	8
§ 30	Übergabe und Abnahme	8
§ 31	Wirten	8
§ 32	Verpflegung	8
§ 33	Proben vor grösseren Anlässen	8/9
§ 34	Küchen- und Geschirrinventar	9
§ 35	Bestuhlung	9
§ 36	Reinigung	9
§ 37	Bühne, Techn. Einrichtungen	9
§ 38	Zusätzliche Bühnen, Bars usw.	9
§ 39	Dekoration	10
§ 40	Fluchtwege	10
§ 41	Garderoben	10
§ 42	Ruhe und Ordnung	10
§ 43	Tische und Bänke	10
§ 44	Brandwache	10

IV. Waldhütte Chilholz

§ 45	Vermietung, Gesuche	11
§ 46	Übergabe, Abnahme	11

V. Waldhütte Eichholz

§ 47	Vermietung	11
------	------------	----

VI. Schlösslikeller

§ 48	Vermietung, Gesuche	12
§ 49	Übergabe, Abnahme	12

VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)

§ 50	Reinigung	12
------	-----------	----

VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

§ 51	Unentgeltliche Benützung	12
§ 52	Gebührenpflichtige Benützung	12/13

IX. Schlussbestimmungen

§ 53	Ausnahmen	13
§ 54	Strafbestimmungen	13
§ 55	Änderungen	13
§ 56	Inkraftsetzung	13
§ 57	Übergangsrecht	13/14

Anhang: Gebührentarif		15
------------------------------	--	-----------

Der Gemeinderat erlässt folgendes Benützungsreglement für alle öffentlichen Räume, Bauten, Plätze, Schul- und Sportanlagen sowie den dazugehörenden Aussenanlagen.

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig. Ausserhalb der Unterrichtszeiten (auch während den Ferien) ist der Gemeinderat für die Schulhaus- und Kindergarten-Räumlichkeiten, die Turnhalle sowie die dazugehörenden Aussenanlagen zuständig.

2 Während der Unterrichtszeit ist die Schulleitung für die Schulhaus- und Kindergarten-Räumlichkeiten, die Turnhalle, den Singsaal sowie die dazugehörenden Aussenanlagen zuständig.

3 Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.

4 Für einzelne Räume kann der Gemeinderat spezielle Regelungen erlassen.

§ 2

Verwaltung
und Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Verwaltung und zur Ausübung der Aufsicht kann der Gemeinderat verantwortliche Personen oder Institutionen bestimmen.

§ 3

Benützungsbewilligung

1 Gesuche (Formulare und Belegungsplan) sind unter www.oeschgen.ch für die Benützung der Anlagen wie folgt einzureichen:

- an die verantwortlichen Personen für: Gemeindesaal, Waldhütte Chilholz und Schösslikeller
- an die Schulleitung für: Schulräume (inkl. Singsaal), Kindergarten, Turnhalle sowie deren dazugehörige Aussenanlagen

2 Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich.

§ 4

Benützung
durch Schule
und Vereine

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Schulanlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden. Vereine und Organisationen der eigenen Gemeinde haben Vorrang.

§ 5

Beeinträchtigung

Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit	<p>§ 6 Die Benützer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie aller weiteren öffentlichen Gebäude, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p>
Rauchverbot	<p>§ 7 Das Rauchen in allen öffentlichen Räumen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie in Schulanlagen ist untersagt. Die Veranstalter von Anlässen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot durchgesetzt wird. Falls das Verbot nicht befolgt wird, behält sich der Gemeinderat rechtliche Schritte vor.</p>
Spielwiesen, Sportplatz- benützung	<p>§ 8 Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen. Der Hartplatz darf nicht mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, etc. befahren werden.</p>
Parkierung	<p>§ 9</p> <p>1 Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Plätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.</p> <p>2 Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.</p>
Haftpflicht, Reparaturen	<p>§ 10</p> <p>1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.</p> <p>2 Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.</p> <p>3 Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>4 An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benützer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.</p> <p>5 Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.</p>
Herrichten der Räumlichkeiten	<p>§ 11 Das Herrichten von Räumlichkeiten und Plätzen für Veranstaltungen ist Sache des Benützers. Der Schulbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.</p>

§ 12

Einschränkungen Es ist untersagt, Hunde auf den Spielwiesen, Sportplätzen, Schulhausanlagen und in den öffentlichen Anlagen laufen zu lassen. Ausserhalb der dafür bestimmten Verkehrsfläche dürfen auch keine Velos, Mofas, Motorräder oder Autos fahren.

§ 13

Fundgegenstände In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die Fundgegenstände werden während eines Quartals aufbewahrt und anschliessend entsprechend entsorgt.

II. Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 14

Regelmässige Benützung Belegungsplan
1 Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelugung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule sicher für die Raumbelugung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit. Änderungswünsche in der Belugung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage www.oeschgen.ch aufzuschalten.

2 **Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in** Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.

3 Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

4 Über die unter die Kompetenz der Schulleitung fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.

§ 15

Inspizierung von Anlässen Die Mitglieder des Gemeinderates, die Schulleitung, Hauswarte, das Bauamt und die Raumverwaltung sind berechtigt, Anlässe zu inspizieren und Weisungen zu erlassen.

§ 16

Gebühren Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

§ 17

Temporäre Benützung, Gesuche, Inkasso Sämtliche Gesuche sind frühzeitig, mindestens einen Monat vor dem Anlass, mit dem entsprechenden Formular an die Raumverwaltung einzureichen.

§ 18

Benützungsberechtigung 1 Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen in der Turnhalle sind nur Vereine und Organisationen mit Sitz in Oeschgen zugelassen.

2 Über Gesuche von auswärtigen Vereinen und Organisationen sowie in allen anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall und letztinstanzlich.

Schliessung der Räume	<p>§ 19</p> <p>¹ Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu.</p> <p>² Das Turnhallegebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage).</p> <p>³ Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins ersetzt.</p>
Alkohol- ausschank	<p>§ 20</p> <p>Sofern bei Anlässen Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen (Wirtebewilligung usw.) zu beachten und einzuhalten. Im Weiteren wird auf die Homepage www.suchthilfe-ags.ch der „Aargauischen Stiftung Suchthilfe“ (ags) verwiesen. Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen und eingehalten werden.</p>
Kontrolle	<p>§ 21</p> <p>Bei Anlässen (z.B. Disco, Party usw.) ist der Veranstalter dafür besorgt, dass das gemietete Objekt inkl. das dazugehörige Areal während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Jegliche Verschmutzungen auf dem Areal (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen etc.) müssen vom Veranstalter auf seine Kosten gereinigt und entsorgt werden.</p>
Turngeräte	<p>§ 22</p> <p>Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur in gereinigtem Zustand versorgt werden.</p>
Technische Anlagen	<p>§ 23</p> <p>Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.</p>
Bereitstellen der Spielfelder	<p>§ 24</p> <p>Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder für Übungen und Wettkämpfe ist im Einvernehmen mit dem Hauswart vorzunehmen, ist aber Sache des Veranstalters.</p>
Lautsprecher- Anlagen	<p>§ 25</p> <p>Wird eine mobile Lautsprecheranlage der Gemeinde benötigt, kann diese auf Kosten des Veranstalters und in Absprache mit dem Hauswart zur Verfügung gestellt und installiert werden.</p>
Lärm	<p>§ 26</p> <p>¹ Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.</p> <p>² Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt.</p>

§ 27

Benützungszeiten ¹ Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 22.00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Im Winter wird die Benützungszeit auf 20.00 Uhr verkürzt. Von 12.00 - 13.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.

² Das Spielen auf dem Hartplatz ist nach 22.00 Uhr verboten. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 27 des Polizeireglements der Gemeinden im Oberen Fricktal geahndet.

³ Bei Abendanlässen ist der Schluss der Veranstaltung grundsätzlich um 02.00 Uhr.

§ 28

Littering Die öffentlichen Gebäude mit Aussenanlagen inkl. Schul- und Sportanlagen sind keine Fest- und Picknickplätze. Auf allen Arealen ist Ordnung zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Durch die Benutzer verursachte Verschmutzungen müssen vor dem Verlassen der Plätze beseitigt werden. Fehlbare werden geahndet.

III. Schulräume, Turnhalle, Gemeindesaal

§ 29

Benützungs-
zweck Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule und Vereinen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.

§ 30

Übergabe und
Abnahme ¹ Der zuständige Hauswart übergibt bei Anlässen die Räumlichkeiten rechtzeitig dem Veranstalter.

² Der Veranstalter hat die benötigten Räume nach Vereinbarung dem Hauswart zur Abnahme und Übergabe zu melden.

³ Der Hauswart hat ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.

§ 31

Wirten Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden.

§ 32

Verpflegung Die Abgabe von Verpflegung ist in Schulräumen, Turnhalle sowie den dazugehörenden Anlagen bewilligungspflichtig.

§ 33

Proben vor
Grösseren
Anlässen ¹ Für grössere Anlässe, d.h. Unterhaltungen, Konzerte usw., muss die Benützungsdauer im Gesuch erwähnt werden. Das Gesuch wird von der Raumverwaltung nach Möglichkeit bewilligt.

² Die Probetage sowie weitergehende Abmachungen müssen die betroffenen Vereine gegenseitig vereinbaren, wobei die Raumverwaltung und der Hauswart zu informieren sind. Der Veranstalter hat die betroffenen Vereine bei Bekanntwerden der Veranstaltung direkt zu informieren.

§ 34

Küchen- und
Geschirrinventar

Das vorhandene Küchen- und Geschirrinventar ist Eigentum der Einwohnergemeinde und wird von ihr zur Verfügung gestellt. Bruchgeschirr, beschädigte und fehlende Gegenstände aus dem Kücheninventar sind vom Veranstalter zu bezahlen. Die Meldung erfolgt durch den Hauswart an die Abteilung Finanzen, welche Rechnung stellt.

§ 35

Bestuhlung

Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen Durchgangswege freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt „Feuerwachen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.

§ 36

Reinigung

¹ Der Veranstalter hat sich an die Anweisungen des Hauswarts zu halten und folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten
- WC, Vorraum und Gänge nass aufziehen
- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie Nassreinigung des Bodens
- Reinigung der Bühne inkl. nass aufnehmen

² Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.

⁴ Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehend aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 37

Bühne, Techn.
Einrichtungen

¹ Die Bühne, Küche und die technischen Einrichtungen dürfen nur durch vorgängige Instruktion durch den Hauswart oder Bühnenwart bedient werden.

² Auf Wunsch des Veranstalters kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 38

Zusätzliche
Bühnen,
Bars usw.

Werden zusätzliche Bühnen, Abschränkungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen usw. in der Halle für eine Veranstaltung aufgestellt oder installiert, so ist dies mit dem Hauswart vorgängig und frühzeitig abzusprechen und abzuklären.

Dekoration	<p>§ 39 Die Bestimmungen im Merkblatt „Dekoration von Räumen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. Aufhängungen sind mit dem Hauswart abzusprechen.</p>
Fluchtwege	<p>§ 40 ¹ Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. Der Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert. ² Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>
Garderoben	<p>§ 41 Der Veranstalter darf die Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>§ 42 Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 - 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erheben. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wird die Regionalpolizei Oberes Fricktal oder die Stützpunkt Feuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter diese nach Aufwand zu entschädigen.</p>
Tische und Bänke	<p>§ 43 Die in der Halle und im Gemeindesaal deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der bewilligten Räume verwendet werden und ist mit dem Hauswart vorgängig abzusprechen.</p>
Brandwache	<p>§ 44 ¹ Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) hinsichtlich der Organisation einer Brandwache einzuhalten und zu befolgen. ² Die Organisation der Brandwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. ³ Die Brandwache hat aus mindestens 2 Angehörigen der Stützpunkt Feuerwehr Frick zu bestehen. ⁴ Die Entschädigung für die Feuerwache richtet sich nach den Ansätzen im Feuerwehreinsatzkostentarif der Stützpunkt Feuerwehr Frick.</p>

IV. Waldhütte Chilholz

Vermietung Gesuche	§ 45 Die Vermietung erfolgt durch den zuständigen Hüttenwart. Gesuche sind frühzeitig an diese Person zu richten.
Übergabe Abnahme	§ 46 <ol style="list-style-type: none">1 Die Übergabe sowie die Rückgabe der Waldhütte ist mit dem zuständigen Hüttenwart abzusprechen.2 Die Waldhütte kann in der Regel frühestens am Vorabend des Anlasses zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Anlass ist die Waldhütte geräumt und in gereinigtem Zustand, nach Absprache mit dem zuständigen Hüttenwart, zu übergeben.3 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.4 Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehend aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.5 Für den Auf- und Abbau des Zeltanbaus müssen vom Mieter drei Helfer gestellt werden. Auf Anfrage können Helfer auch zur Verfügung gestellt werden, wobei der jeweils gültige Ansatz für Bauamtsangestellte verrechnet wird. Auf- und Abbau dauern rund je 1 ½ Stunden.6 Brennholz, mit welchem haushälterisch umzugehen ist, wird zur Verfügung gestellt.7 Im gesamten Wald gilt „Allgemeines Fahrverbot“. Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur über die obere Chilholz-Waldeinfahrt gestattet (Wegweiser beachten).

V. Waldhütte Eichholz

- § 47**
- 1 Der offene Vorraum sowie der Aussenplatz (inkl. Feuerstelle) stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern kein Anlass der Jagdgesellschaft Oeschgen stattfindet. Der Innenraum wurde der Jagdgesellschaft zur Dauernutzung zur Verfügung gestellt und kann somit nicht benutzt werden.
 - 2 Die Jagdgesellschaft Oeschgen wurde vom Gemeinderat beauftragt, für den Unterhalt sowie für Ordnung besorgt zu sein.
 - 3 Brennholz, mit welchem haushälterisch umzugehen ist, wird zur Verfügung gestellt.
 - 4 Im gesamten Wald gilt „Allgemeines Fahrverbot“.

VI. Schlösslikeller

- § 48**
- Vermietung
Gesuche
- ¹ Die Vermietung erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Gesuche sind frühzeitig an diese Person zu richten.
- ² Die WC-Anlage befindet sich nebenan im UG des Trotten-Gebäudes und ist gestützt auf § 50 zu reinigen.
- § 49**
- Übergabe
Abnahme
- ¹ Die Übergabe sowie die Rückgabe des Schlösslikellers sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.
- ² Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters (Plattenboden nass aufnehmen).
- ³ Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.
- ⁴ Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehend aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)

- § 50**
- Reinigung
- ¹ Die öffentliche WC-Anlage ist frei zugänglich und wird von der Gemeinde wöchentlich gereinigt.
- ² Bei öffentlichen Anlässen (z.B. Eierleset) sowie Veranstaltungen im Schlösslikeller hat der Veranstalter die WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG) zusätzlich zu reinigen (inkl. nass aufnehmen).

VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

- § 51**
- Unentgeltliche
Benützung
- Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Oeschgen werden die Anlagen für Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, Generalversammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern von den Teilnehmenden keine Eintritte oder Kursgelder verlangt werden und keine Bewirtung stattfindet.
- § 52**
- Gebührenpflichtige
Benützung
- ¹ Für alle anderen Anlässe wird eine Benützungsgebühr erhoben, namentlich gilt dies für:
- a) kommerzielle Anlässe
 - b) Anlässe mit Eintrittsgeldern, Kursgeldern oder mit Bewirtung
- ² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen vom ordentlichen Gebührentarif beschliessen.

³ In den Benützungspreisen sind der ordentliche Aufwand des Hauswarts für die Übergabe und Kontrolle sowie die Kosten für elektrische Energie, Heizung und Wasser inbegriffen.

⁴ Müssen vom Hauswart zusätzliche Leistungen, wie nachträgliche Reinigungsarbeiten etc. erbracht werden, werden die Kosten nach Stundensatz den Betreffenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Wird der Gemeindesaal oder die Turnhalle ohne Küche reserviert, bleibt die jeweilige Küche abgeschlossen.

⁶ Für die Benützung von Räumlichkeiten, Plätzen und Einrichtungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeinderat im Rahmen der aufgeführten Ansätze von Fall zu Fall angemessene Gebühren fest.

⁷ Der Gebührentarif kann vom Gemeinderat der Kostenentwicklung angepasst werden.

IX. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 53 Der Gemeinderat kann Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglements abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.
Strafbestimmungen	§ 54 ¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden. ² Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde werden wie folgt bestraft: <ul style="list-style-type: none">• Widerruf der Benützungsbewilligung• Busse bis zu Fr. 500.00• Benützungssperre für 3 Monate• Benützungssperre für 1 Jahr ³ Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.
Änderungen	§ 55 Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
Inkraftsetzung	§ 56 Das Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.
Übergangsrecht	§ 57 Für die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Bewilligungen gilt die bisherige Handhabung der Gemeinde.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Juni 2016

GEMEINDERAT OESCHGEN

Christoph Koch
Gemeindeammann

Roger Wernli
Gemeindeschreiber

Anhang

Gebührentarif

Räume und Anlagen	Ortsvereine	Einwohner	Auswärtige	Pauschal
Turnhalle				
Turnhalle	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 600.00	
Pausenhalle	Fr. 50.00	Fr. 80.00	inbegriffen	
Singsaal	Fr. 50.00	<i>Nicht möglich</i>	<i>Nicht möglich</i>	
Küche (Office gross)	Fr. 50.00	Fr. 70.00	Fr. 150.00	
Windschutz				Fr. 50.00
Abwaschmaschine				Fr. 50.00
Gemeindesaal inkl. Übergabe und Abnahme	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00	
Küche	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 250.00	
Waldhütte Chilholz	Fr. 40.00	Fr. 70.00		
Notstromgruppe inkl. Benzin				Fr. 30.00
Zeltanbau				Fr. 100.00
Schlösslikeller	Fr. 40.00	Fr. 70.00	Fr. 130.00	
Mobile Lautsprecheranlage				Fr. 50.00
Entschädigung Hauswart * (ohne Küche)				Fr. 40.00

*Müssen vom Hauswart zusätzliche Reinigungsarbeiten geleistet werden, werden diese mit Fr. 40.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Tritt der Gesuchsteller von einer bereits erteilten Bewilligung zurück, so hat er eine Gebühr von Fr. 50.00 zu entrichten.